

Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Zentrale: 0211 / 96508 - 0
Direkt: 0211 / 96508 - 23
Telefax: 0211 / 96508 - 50
E-Mail: martin.klein@lkt-nrw.de

Datum: 17.04.2007

Aktenz.: 32.95.00 FS/Schm

Landkreistag NRW • Postfach 33 03 30 • 40472 Düsseldorf

Frau Landtagspräsidentin
Regina van Dinther
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Stellungnahme zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften Gesetzentwurf der Landesregierung LT-Drs. 14/3144

Sehr geehrte Frau van Dinther,
sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

haben Sie herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften (LT-Drs. 14/3144). Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen begrüßt die geplante Novellierung des Landschaftsgesetzes, die eine Vielzahl von Verwaltungsvereinfachungen sowie Klarstellungen enthält, die in der Vergangenheit bereits Gegenstand kommunaler Forderungen waren.

Gleichwohl möchten wir Sie bitten, die folgenden, aus unserer Sicht notwendigen Ergänzungs- und Änderungswünsche zu berücksichtigen.

I. Änderungsvorschläge

Zu den von Ihnen geplanten Änderungen merken wir im Einzelnen an:

1. Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4: Aufnahme der Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen in die Negativliste der Eingriffsregelung

In § 4 Abs. 3 Nr. 4 LG wird die Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen von der Eingriffsregelung freigestellt, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden. Die Verlegung von Kanalisationsleitungen gilt damit in den vorgenannten Fällen nicht mehr als Eingriff. Die genannte Regelung wird im Grundsatz begrüßt. Zum Baukörper

per von Straßen können jedoch neben den erwähnten Bäumen auch weitere Bereiche von naturschutzfachlicher Relevanz gehören, deren Beeinträchtigung nach der bisherigen Systematik ausgleichsbedürftig ist. So befinden sich in vielen Fällen im Böschungsbereich Gehölzbepflanzungen, die nicht Bäume sind und die für Leitungsverlegungen entfernt werden müssen. Aber auch die Verlegung unter der eigentlichen Asphaltdecke kann zu erheblichen Eingriffen in den Wurzelbereich straßenbegleitender Gehölze führen, von denen diese sich dauerhaft nicht mehr erholen. Derartige Eingriffe sollten auch in Zukunft Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung finden. Die auf Bäume bezogene Ausnahmeklausel sollte vor diesem Hintergrund auf weiterhin relevante Gehölzbepflanzungen ausgeweitet werden. Es ist vor diesem Hintergrund auch sicherzustellen, dass die untere Landschaftsbehörde weiterhin rechtzeitig beteiligt wird.

2. Zu § 4 Abs. 3 Nr. 7: Erweiterung der „Natur auf Zeit“-Vorschrift

Bereits in der letzten Novelle wurde eine Regelung zur „Natur auf Zeit“ eingeführt, mit der dem Eigentümer die Möglichkeit an die Hand gegeben wurde, den aktuellen ökologischen Wert dieser Fläche ermitteln zu lassen und auf diese Weise eine nachfolgende ökologische Aufwertung dieser Fläche durch weitere Sukzession im Falle einer Bebauung unberücksichtigt lassen zu können. Der nun vorgeschlagene Verzicht auf die bisher vorgeschriebene Dokumentation sowie die damit in Zusammenhang stehende Stichtagsregelung wird begrüßt. Die genannte Regelung wird auf diese Weise deutlich vollzugstauglicher. Der Verzicht auf jedwede zeitliche Begrenzung wird jedoch insoweit als problematisch angesehen, als die Feststellung bzw. Nachvollziehbarkeit weit zurück liegender früherer Nutzungen nötig wird. Insoweit wird eine Stichtagsregelung angeregt, die einen Zeitpunkt festlegt, ab dem frühere Nutzungen als erheblich eingestuft werden.

3. Zu § 4 a: Weiterentwicklung der Eingriffsregelung

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sollen nun auch Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen, in Betracht kommen. Es ist zu begrüßen, dass Ausgleichsmaßnahmen verstärkt in nicht landwirtschaftlich genutzte Bereiche gelenkt werden. Die Möglichkeit sog. rotierender Kompensationsmaßnahmen sollte kritisch bezüglich ihrer ökologischen Qualität (z. B. Dauerhaftigkeit/Nachhaltigkeit), einem hohen Personalaufwand (Überwachung/Kontrolle und Monitoring) als auch des hohen Verwaltungsaufwandes (vertragliche Absicherung mit Landwirten) im Kontext mit der originären Zielsetzung von Kompensationsmaßnahmen zur Frage der Effektivität/Effizienz betrachtet werden. Denn ohne Überwachungs- bzw. Monitoringmaßnahmen wird nicht sichergestellt werden, dass die gewünschte Verbesserung für den Naturhaushalt auch tatsächlich eintritt. Besondere Schwierigkeiten wird dabei gerade die Kontrolle auf wechselnden Flächen bereiten. Hier wird möglicherweise ein erhöhter Arbeitsaufwand von geschultem Fachpersonal nötig sein. Dies

würde einen deutlich höheren zeit- und Kostenaufwand für die Behörde bedeuten. Ob die nötige Dauerhaftigkeit, insbesondere mit Blick auf sich immer wieder ändernde Bewirtschaftungsmodalitäten für Landwirte vertraglich zu sichern ist, erscheint darüber hinaus fraglich.

4. Zu § 5 Abs. 1: Streichung der Drei-Jahres-Frist beim Ersatzgeld

Die Streichung der Drei-Jahres-Frist zur Verwendung von Ersatzgeldern wird ausdrücklich begrüßt. Zwar wird eine Fünf-Jahres-Frist als einzuhaltendes Ziel aufgenommen, eine Weiterleitung des Ersatzgeldes an die höhere Landesbehörde nach Verstreichen der genannten Frist ist ausweislich der Gesetzesbegründung damit jedoch nicht verbunden.

Die Möglichkeit, Ersatzgelder für die Aufstellung eines Landschaftsplanes einzusetzen wird ebenfalls begrüßt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Ersatzgelder leider nicht dazu ausreichen, den finanziellen Rückzug des Landes aus der Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen im Aufgabenbereich der Kreise auszugleichen. Auch die Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten von Ersatzgeldern setzt erst einmal ihre Einnahme voraus und diese ist mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der weder ausgleichbar noch kompensierbar ist.

Ausdrücklich abgelehnt wird die in der Gesetzesbegründung erwähnte Überlegung, grundsätzlich 10 % des Ersatzgeldaufkommens einem landesweiten Fonds („Naturschutzfonds NRW“) für landesweite Naturschutzprojekte zuzuführen. Die Schaffung eines solchen überregionalen Ersatzgeldpools würde dem Prinzip des zeit- und ortsnahen Ausgleichs widersprechen.

5. Zu § 11: Abschaffung der Beiräte bei der obersten und bei der höheren Landschaftsbehörde

Als verfahrensvereinfachende Maßnahme ist diese Regelung zu begrüßen. In diesem Zusammenhang sollte jedoch auch noch einmal über die anlässlich der letzten Novelle aufgenommene Erhöhung der Beiratsmitglieder von 12 auf 16 nachgedacht werden. Zusätzlich aufgenommen wurden ein Vertreter des Landessportbundes sowie der Imkerverbände und zwei weitere Vertreter (nun also insgesamt 8) des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Bedeutung der Sportverbände und der Imkerei für den Naturschutz wird anerkannt. Unbeschadet dessen ist aber nach wie vor fraglich, ob dies die Einbeziehung in den Landschaftsbeirat erfordert, da die genannten Verbände in ihrem Aufgabenspektrum in der Regel nur punktuell betroffen sind. Die vor der letzten Novelle bestehende Parität zwischen Naturschützern auf der einen und Naturnutzern auf der anderen Seite hatte sich dagegen als ausgewogen bewährt.

6. Zu § 11 a: Biologische Stationen

Bereits in seiner Stellungnahme zur letzten Gesetzesnovelle hatte der Landkreistag NRW eine Regelung zu Biologischen Stationen im Landschaftsgesetz gefordert, welche klarstellt, dass Biologische Stationen im Auftrag der Landschaftsbehörden auf der Grundlage eines mit diesen abgestimmten Aufgaben- und Maßnahmenplanes tätig werden. Die nunmehr gewählte Formulierung, dass Biologische Stationen mit Zustimmung der Landschaftsbehörden auch Aufgaben der Betreuung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen, soll ausweislich der Gesetzesbegründung lediglich sicherstellen, dass Biologische Stationen im Rahmen gesetzlicher Zuständigkeiten der Landschaftsbehörden nur mit deren Zustimmung tätig werden können. Eine „Zustimmung“ der unteren Landschaftsbehörde allein zu den Tätigkeiten, die der gesetzlichen Zuständigkeit der unteren Landschaftsbehörde zuzuordnen sind, reicht jedoch keinesfalls aus. Eine 20 %-ige Mitfinanzierung der Biologischen Stationen durch die Kreise ohne angemessene Steuerungsmöglichkeit wird abgelehnt. Der Landkreistag geht davon aus, dass eine Steuerung durch die Kreise auf der Grundlage der geltenden Förderrichtlinie, welche die Festlegung der Fördergegenstände im Arbeits- und Maßnahmenplan sowie die Genehmigung desselben durch die untere Landschaftsbehörde vorsieht, gewährleistet bleibt. Insoweit hat eine Klarstellung zumindest in der Gesetzesbegründung zu erfolgen.

7. Zu § 28: Vereinfachung der Landschaftsplanung

Während bisher die Genehmigung des Landschaftsplanes durch die höhere Landschaftsbehörde nötig war, soll nunmehr die Anzeige bei der höheren Landschaftsbehörde genügen. Die höhere Landschaftsbehörde kann dann innerhalb von drei Monaten nach Eingang Mängel des Landschaftsplanes geltend machen. Bereits nach geltender Regelung galt die Genehmigung als erteilt, wenn die höhere Landschaftsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Angabe von Gründen die Genehmigung abgelehnt hat. Die Regelung stellt insoweit keine erkennbare Beschleunigung des bisherigen Genehmigungsverfahrens dar, wenn auch eine Fristverlängerung von nochmals drei Monaten nunmehr ausgeschlossen ist. Sachgerecht erscheint es, das Anzeigeverfahren auf einen Monat zu verkürzen.

8. Zu Art. 6: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes § 19 Abs. 2 DVO LG

§ 19 DVO LG regelt das Verfahren zur Erteilung der Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen nach § 59 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes. Die zur Kennzeichnung von Wanderwegen betraute Organisation hatte sich nach bisheriger Regelung vor der Einrichtung neuer oder der wesentlichen Änderung be-

stehender Wanderwege mit der unteren Landschaftsbehörde, der Landwirtschaftskammer und ggf. der unteren Forstbehörde ins Benehmen zu setzen. Zukünftig soll sich die mit der Wegekennzeichnung betraute Organisation zusätzlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern und –besitzern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Trägern der Naturparke sowie weiteren nicht genauer definierten Interessenverbänden abstimmen. Eine solche Verfahrensweise dürfte in der Praxis für diese Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmende und ohne hoheitliche Befugnisse ausgestattete Organisationen nicht mehr leistbar sein, da gerade in klein zerlegten Waldgebieten eine Vielzahl von Eigentümern tangiert sein können. Die Pflege und der Ausbau einer möglichst flächendeckenden Wanderinfrastruktur mit ihrer Bedeutung für die touristische und damit auch wirtschaftliche Entwicklung vieler Kreise in ganz NRW wird hierunter deutlich leiden. Die geltende Regelung ist als praxistaugliche möglichst unbürokratische Regelung vor diesem Hintergrund beizubehalten.

II. Weitergehende Anregungen

Über die Inhalte des Novellierungsentwurfs hinaus möchten wir noch auf die folgenden Anregungen hinweisen:

1. Zu § 4 a: Ersatzzahlungen als Alternative zu Ersatzmaßnahmen

Die gesetzlichen Bestimmungen lassen in Bezug auf Art und Umfang möglicher Ersatzmaßnahmen einen weiten Spielraum zu. In der Praxis sind damit häufig erhebliche Umsetzungsdefizite verbunden. Es wird vorgeschlagen, eine Regelung (wie z. B. in Brandenburg) aufzunehmen, nach der die Landschaftsbehörde entsprechende Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers durchführen kann, wenn damit eine Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes mit gleichen Aufwendungen besser verwirklicht werden kann. Die Übertragung der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf Dritte ist bereits heute rechtlich zulässig und wird insbesondere durch die Ökokontoregelung noch gefördert. Durch die empfohlene Regelung würden die Steuerungsmöglichkeiten der unteren Landschaftsbehörde erhöht. Die Kostenerstattung ist mit einer Ersatzgeldzahlung (§ 5) nicht identisch, da sie sich konkret auf die Refinanzierung von Ersatzmaßnahmen bezieht. Im Gegensatz zum Ersatzgeld soll sie nicht generell für die Maßnahmen des Naturschutzes verwendet werden.

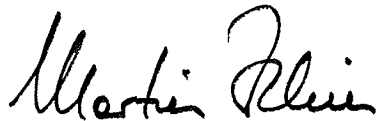
2. Zu § 25: Forstliche Festsetzung auch in Landschaftsschutzgebieten

Nach der jetzigen Fassung können forstliche Festsetzungen im Rahmen der Landschaftsplanung nur in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen getroffen werden. Bei derartigen forstlichen Festsetzungen geht es in der Regel um den Erhalt von Laubholz in Waldgebieten. Die derzeitige

Regelung lässt keine andere Möglichkeit zu, als Naturschutzgebiete auszuweisen, um Laubholz erhalten zu können. Auch wenn es hierbei letztendlich nur um den Erhalt des Status quo geht, sind viele Grundeigentümer jedoch nicht bereit, „entschädigungslos“ Verträge nach § 3 a LG einzugehen. Die genannte Beschränkung von forstlichen Festsetzungen auf Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile gilt im übrigen nur für die Landschaftsplanung, eine entsprechende Vorgabe bei der Ausweisung von Schutzgebieten durch die höhere Landschaftsbehörde besteht nicht. In der Praxis kann damit die höhere Landschaftsbehörde z. B. großflächige FFH-Waldgebiete als Landschaftsschutzgebiet ausweisen, im Rahmen der Landschaftsplanung ist dies nur als Naturschutzgebiet möglich. Eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften ist hier anzustreben.

Wir bitten, unsere Änderungs- und Ergänzungswünsche zu berücksichtigen und stehen für eine vertiefende Erläuterung im Rahmen der Anhörung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Klein'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Martin' and the last name 'Klein' clearly distinguishable.

Dr. Martin Klein